

56. 1. Ist die Berufung des Klägers zulässig, wenn er einen bestimmten Betrag gefordert, dessen Festsetzung aber in das richterliche Ermessen gestellt und der erste Richter zu einer geringeren als der angegebenen Summe verurteilt hat?

2. Wird der Ausgleichsanspruch stets durch den Weiterverkauf des Grundstücks ausgeschlossen?

3. Kann der Ausgleichsanspruch wirksam an den Aufwertungsgläubiger abgetreten werden?

4. Von wann ab und in welcher Höhe hat der Ausgleichsschuldner Zinsen zu zahlen?

5. Findet Abs. 1 oder Abs. 2 des § 28 AufwG. Anwendung, wenn es im Hinblick auf § 20 das. nicht mehr zur Wiedereintragung der gelöschten Hypothek kommen kann?

BGB. §§ 242, 399, 404. ZPO. §§ 511, 521. AufwG. § 28.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1930 i. S. Sächf. E. N. U.-Gef. (Bef.) v. A.-Bank (Kl.). VI 609/29.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 31. März 1922 kauften R. und G. in Karlsbad das Hausgrundstück N.straße 17 in Dresden für 330 000 M. und übernahmen in Anrechnung auf den Kaufpreis drei Vorkriegshypothekenforderungen der Klägerin von zusammen 108 000 M. Am 6. Februar 1923 zahlten sie diese Hypotheken mit 108 000 M. zuzüglich eines Aufgelds von 16 200 M. im Werte von insgesamt rund 27,50 GM. aus, worauf die Hypotheken im August 1923 gelöscht wurden. Am 13. März 1924 verkauften sie das Grundstück lastenfrei für 20 000 GM. an die Beklagte, die es am 10. März 1926 für 40 000 RM. an F. weiterverkaufte.

Die Klägerin meldete im Dezember 1925 bei der Aufwertungsstelle gegen R. und G. als ihre persönlichen Schuldner Aufwertungsansprüche in Höhe von 25% des Nennbetrags der Hypotheken, also von 27 000 RM. an, abzüglich des von ihr auf 24,22 RM. berechneten Goldmarkwertes der Rückzahlung. Die Aufwertungsstelle setzte die Beschlußfassung bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts über den Ausgleichsanspruch des R. und des G. gegen die Beklagte aus. Diesen Ausgleichsanspruch traten R. und G. am 25. Juni 1928 an die Klägerin

ab. Zur Sicherung ihrer Aufwertungsansprüche ließ die Klägerin auf dem dem G. gehörigen Grundstück P.straße 14 in Dresden eine Arresthypothek von 27 000 RM. eintragen. Nunmehr macht die Klägerin den ihr abgetretenen Ausgleichsanspruch geltend mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen vom Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung festzusetzenden Betrag von 19 914,84 RM., der aber seiner Höhe nach ausdrücklich dem richterlichen Ermessen unterstellt wird, spätestens am 31. Dezember 1931 zu zahlen, bis dahin jedoch zu verzinsen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, unter Abweisung der Klägerin mit ihrer Mehrforderung, zur Zahlung von 8000 RM. nebst Zinsen (§ 28 Abs. 1 AufwG.). Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und erhöhte auf die Berufung der Klägerin, unter Zurückweisung ihres Rechtsmittels im übrigen, den Urteilsbetrag auf 10 800 RM.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

In erster Reihe wiederholt die Revision den schon im zweiten Rechtszug erhobenen Einwand, daß die Berufung der Klägerin gemäß § 511 ZPO. unzulässig sei. Die Rüge ist unbegründet. Zutreffend hat das Oberlandesgericht den Klageantrag dahin ausgelegt, daß die Klägerin die Zuspächung von 19 914,84 RM. begehre; sie hat also einen ziffermäßig bestimmten Betrag gefordert. Der Zusatz, daß der Betrag richterlichem Ermessen unterstellt werde, war offenbar nur dazu bestimmt, die Klägerin gegen die Kostenlast zu schützen. Hierzu war der Zusatz ungeeignet und daher zwecklos. Folgerichtig hat denn auch das Landgericht die Klägerin mit ihrem Mehranspruch abgewiesen. Schon darin liegt die Beschwer für die Klägerin. Im übrigen kommt es hierauf nicht einmal an. Denn die Beklagte hatte ebenfalls Berufung eingelegt, und dieser durfte sich die Klägerin nach § 521 ZPO. innerhalb der durch die § 529 Abs. 4, § 268 Nr. 2 das. gesteckten, hier innegehaltenen Grenzen zur Erweiterung ihres ursprünglichen Klageantrags anschließen. Zum mindesten unter dem Gesichtspunkt der Anschlußberufung würde daher die Berufung der Klägerin zulässig sein.

In sachlichrechtlicher Beziehung regt die Revision von neuem das Bedenken an, ob der Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden

könne, obgleich die Beklagte vor seiner Erhebung das Grundstück weiterverkauft habe und deshalb nicht mehr in der Lage sei, sich durch Rücktritt vom Kaufvertrag mit R. und G. von der Ausgleichspflicht zu befreien. Dieses Bedenken kann nach der Lage des Falles nicht durchgreifen. Gewiß ist in der Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 119 S. 141, 142 (vgl. auch JW. 1929 S. 2146 Nr. 9 = Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 1677) betont, daß dem im Wege des Ausgleichsanspruchs in Anspruch Genommenen im Rahmen des § 242 BGB. das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zusteht, um dem Ausgleichsanspruch zu entgehen. Es ist auch richtig, daß die Beklagte infolge der Weiterveräußerung des Grundstücks an F. ein solches Rücktrittsrecht nicht mehr geltend machen kann (§ 351 Satz 1, § 353 Abs. 1 BGB.), da nichts dafür vorgebracht ist, daß sich die Beklagte das Grundstück wieder verschaffen könnte. Aber mit Recht hat der Berufungsrichter darauf hingewiesen, daß die Beklagte beim Weiterverkauf des Grundstücks einen Reingewinn von rund 12500 RM. erzielt hat und daß sie diesen nicht etwa der Klägerin als der Abtretungsempfängerin des R. und des G. zur Verfügung zu stellen bereit ist. Unter solchen Umständen ist nicht abzusehen, inwiefern es den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen könnte, den erzielten Reingewinn ganz der Beklagten zu belassen, sie von jeder Beitragsleistung zur Aufwertungslast des R. und des G. freizulassen und diesen beiden die ganze Aufwertungslast aufzubürden. In gleichem Sinn hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 27. März 1930 VI 805/29 entschieden (vgl. auch RGZ. Bd. 126 S. 13).

Aus den nämlichen Gesichtspunkten kann der Revision darin nicht beigetreten werden, daß die Tatsache der Weiterveräußerung zu einer erheblichen Verminderung der Ausgleichssumme führen müsse. Allerdings wird in Fällen der Weiterveräußerung der Regel nach der Betrag des erzielten Reingewinns die Grenze bilden, über die hinaus ein Ausgleichsbeitrag nicht zugesprochen werden kann. Aber das Oberlandesgericht hat die Beitragssumme niedriger als auf 12500 RM. bemessen.

Ferner macht die Revision dem Berufungsgericht zum Vorwurf, daß es die rechtliche Bedeutung der Behauptung der Beklagten verkannt habe, der Aufwertungsanspruch der Klägerin gegen R. und G. sei nicht durchführbar, weil die Gerichte der Tschechoslowakei ein diesen Anspruch bejahendes Urteil der deutschen Gerichte nicht vollstreden

würden. Brauchten aber hiernach die Rechtsvorgänger der Klägerin an diese keine Aufwertung zu zahlen, so stehe ihnen auch kein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zu. Auch in Deutschland sei der Aufwertungsanspruch nicht durchführbar; denn das Grundstück des G. in Dresden sei so mit Hypotheken überlastet, daß die Arresthypothek der Klägerin, ebenso wie eine etwa einzutragende Sicherungshypothek, wertlos sei und die Klägerin bei einer Zwangsversteigerung ausfallen würde. Nach allen diesen Richtungen habe die Beklagte Beweise angetreten, durch deren Ablehnung der Vorderrichter den § 286 ZPO. verletzt habe.

Den Ausführungen der Revision ist nicht beizutreten. Die Frage, ob die Gerichte der Tschechoslowakei ein deutsches Aufwertungsurteil vollstrecken würden, hat das Oberlandesgericht mit Recht offen gelassen. Denn jedenfalls würde die Klägerin gegenüber dem G. in der Lage sein, auf Grund eines solchen Schuldtitels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Dresdener Grundstück des G. zu ergreifen, und es muß dem letzteren, auch wenn dieses Grundstück schon ohne die Arresthypothek der Klägerin überschuldet sein sollte, unbenommen bleiben, den Aufwertungsanspruch der Klägerin zu befriedigen, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Klägerin in sein Grundstück abzuwenden und sich nicht bei etwaigem Betreten des deutschen Reichsgebietes einer Pfändung auszusetzen. Daß er diese Gefahren auf sich nehmen mußte, um die Beklagte vor dem Ausgleichsanspruch zu schützen, ist im Hinblick auf die Grundsätze des § 242 BGB. nicht anzuerkennen. Was weiter den R. anlangt, so steht dem G. nach dem in der Tschechoslowakei geltenden Recht der Anspruch wider ihn zu, die Hälfte der Aufwertungslast erstattet zu verlangen. Diese Auslegung, welche das Oberlandesgericht dem fremdstaatlichen Recht gegeben hat, ist nach § 549 ZPO. für das Revisionsgericht bindend. Hiernach erweist sich der Aufwertungsanspruch der Klägerin gegenüber dem G. unmittelbar und gegenüber dem R. mittelbar als durchführbar. Damit entfällt zugleich der Einwand der Beklagten, daß die Abtretung des Ausgleichsanspruchs an die Klägerin wider die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei (§ 138 Abs. 1 BGB.).

Endlich hat die Revision noch allgemeine Verletzung des materiellen Rechts und im besonderen des § 242 BGB. gerügt. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat jedoch keinen sachlichrechtlichen Verstoß ergeben. Im einzelnen mag folgendes hervorgehoben werden.

Daß das Prozeßgericht befugt ist, über den Ausgleichsanspruch auch seiner Höhe nach zu entscheiden, bevor die Aufwertungsstelle den Betrag der Aufwertung festgesetzt hat, kann nunmehr als ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts bezeichnet werden (RGZ. Bd. 119 S. 139, Bd. 120 S. 296, Bd. 121 S. 334, 335, Bd. 123 S. 166). Ein solches Verfahren ist um so mehr dann geboten, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Aufwertungsstelle das bei ihr schwebende Verfahren bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts über den Ausgleichsanspruch ausgesetzt hat.

Die Möglichkeit einer Abtretung des Ausgleichsanspruchs an den Aufwertungsgläubiger ist bereits in RGZ. Bd. 119 S. 139 angedeutet, im Urteil des erkennenden Senats JW. 1928 S. 1799 Nr. 16 = Zeiler a. a. O. Nr. 1239 keineswegs allgemein verneint und im Urteil des V. Zivilsenats des Reichsgerichts in Rings AufwRspr. 1929 S. 501 Nr. 213 = Zeiler Nr. 1681 bejaht. Auch sonst stehen die Rechtsprechung (Beschuß des Kammergerichts in JW. 1928 S. 180 Nr. 12) und das Schrifttum (Mügel Aufwertung 5. Aufl. S. 661; Nadler Aufwertungsnovelle S. 168; Neukirch AufwG. S. 195; Scholz in JW. 1926 S. 134; Abraham in JW. 1928 S. 886; Miller daselbst S. 888; a. M. Garten in JW. 1928 S. 1121) fast einhellig auf dem bejahenden Standpunkt. Es wird sogar dem Aufwertungsschuldner, dessen Lage, wie keineswegs verkant werden darf, infolge seiner Doppelstellung als Schuldner gegenüber dem Aufwertungsgläubiger und als Verkäufer gegenüber dem Grundstückserwerber vermöge des sich daraus ergebenden Widerstreits der Vertragspflichten schwierig ist (Seegebarth in JW. 1928 S. 1202), die Abtretung des Ausgleichsanspruchs an den Gläubiger empfohlen. Der erkennende Senat tritt der Auffassung bei, daß die Abtretung des Ausgleichsanspruchs an den Aufwertungsgläubiger zulässig ist. Zu einer Erörterung der weiteren Frage, ob der Abtretung an dritte Personen und folgerweise (§ 851 Abs. 1 ZPO.) der Pfändung durch solche durchgreifende Bedenken — etwa im Hinblick auf die Belange des Aufwertungsgläubigers — entgegenstehen, bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Zweifel an der Abtretbarkeit könnten nur aus § 399 Halbsatz 1 BGB. hergeleitet werden (Veränderung des Inhalts der Ausgleichsleistung infolge ihrer Geltendmachung durch einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger). Der Ausgleichsanspruch betrifft je-

doch keine sich unmittelbar aus dem Aufwertungsanspruch und keine unselfständige, sich aus dem Veräußerungsvertrag ergebende Nebenverpflichtung des Ausgleichspflichtigen. Er hat vielmehr eine Mehrleistung des Ausgleichschuldners gegenüber seinen vertragsmäßig festgesetzten Leistungen zum Gegenstand, und diese Pflicht zur Mehrleistung ergibt sich selbständig aus den Grundsätzen des § 242 BGB. (JW. 1930 S. 57 Nr. 4). Durch die Abtretung des Anspruchs wird die Rechtslage des Schuldners nicht irgendwie verschlechtert oder sonst verändert (§ 404 BGB.). Freilich darf der Ausgleichsanspruch auch im Falle seiner Abtretung lediglich aus den Verhältnissen des Aufwertungsschuldners und des Ausgleichschuldners beurteilt werden, nicht aber unter irgendwelcher Berücksichtigung der Verhältnisse des Aufwertungsgläubigers (was im vorliegenden Fall der Berufungsrichter durchaus beachtet hat). Selbst wenn man den Ausgleichsanspruch nicht als einen Anspruch auf Leistung eines Beitrags zur Aufwertungslast, sondern seinem Wesen nach als einen Anspruch auf — gänzliche oder teilweise — Befreiung des Aufwertungsschuldners von jener Last auffassen will, bestehen gegen seine Abtretbarkeit an den Aufwertungsgläubiger keine Bedenken. Denn die Abtretung derartiger Schuldbefreiungsansprüche an den Gläubiger der Forderung, für welche dem Schuldner der Befreiungsanspruch gegen den Dritten zusteht, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich zugelassen (RGZ. Bd. 76 S. 254, Bd. 80 S. 183, Bd. 81 S. 253, Bd. 121 S. 305; JW. 1912 S. 857 Nr. 12; vgl. auch KommBGR. 6. Aufl. Erl. 2 zu § 399). In der Hand des Aufwertungsgläubigers würde sich dann der Schuldbefreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch gegen den Ausgleichschuldner umwandeln, auch wenn der Betrag der Aufwertungsforderung durch Anerkenntnis ihres Schuldners oder durch einen Vergleich zwischen ihrem Gläubiger und dem Schuldner oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle (vgl. hierzu Emmerich in JW. 1928 S. 181 Nr. 4) noch nicht festgestellt ist.

Mit Recht hat endlich der Berufungsrichter der Klägerin Zinsen in der sich aus § 28 Abs. 1 AufwG. ergebenden wechselnden Höhe schon vom 1. Januar 1925 ab und nicht erst vom 1. April 1926 ab zugesprochen (§ 1 Abs. 1 AufwNov.). Denn in dieser Höhe und von jenem Tage ab müssen R. und G. der Klägerin Zinsen auf deren Aufwertungsforderung zahlen; deren Ausgleichsanspruch

erstreckt sich also auch auf die von ihnen der Klägerin geschuldeten Zinsen. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. findet keine Anwendung. Denn im Hinblick auf § 20 Abs. 1 das. kann es zu einer Wiedereintragung der bereits gelöschten Hypotheken der Klägerin auf dem Grundstück, das jetzt dem offenbar gutgläubigen (§ 892 BGB.) F. gehört, überhaupt nicht mehr kommen, und die als Ausnahmevorschrift eng auszulegende Bestimmung des § 28 Abs. 2 a. a. O. (vgl. RÖZ. Bd. 114 S. 178, Bd. 118 S. 280, Bd. 121 S. 134, Bd. 123 S. 222), welche die Wiedereintragung der Hypothek voraussetzt, findet folgeweise keine Anwendung. Es bleibt vielmehr bei der Regelvorschrift des § 28 Abs. 1 (ebenso Mängel Aufwertungsrecht 5. Aufl. Anm. 6c zu § 28 AufwG. nebst Nachweisungen).